

GZ.: BMI-LR1420/0024-III/1/a/2014

Wien, am 07. November 2014

An das

Bundeskanzleramt – Kultusamt

Ballhausplatz 2
1010 W I E N

Zu GZ BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014

Dr. Stefan Lang
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262377
Pers. E-Mail: Stefan.Lang02@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung
der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird
(Änderung Islamgesetz 1912)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 3 Abs. 4 und Abs. 5:

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundeskanzler mit dem Feststellungsbescheid, mit dem er
der Religionsgesellschaft den Erwerb der Rechtspersönlichkeit bescheinigt, die Auflösung
jener Vereine verbinden soll, „*deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der
betreffenden Religionsgesellschaft besteht*“. Dazu ist anzumerken, dass sich religiöse
Gruppierungen, die nicht als Religionsgesellschaft anerkannt sind, nach dem Vereinsgesetz
zusammenschließen können, solange sie nach ihrem Vereinszweck nicht in das
verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen und
Religionsgesellschaften auf selbständige Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten
eingreifen. Vor diesem Hintergrund - siehe auch Anmerkungen zu § 23 Abs. 3 des Entwurfs -
ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres jedenfalls notwendig, im Gesetz
betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft eine Norm zu
schaffen, die eindeutig zum Ausdruck bringt, dass ausschließlich der Bundeskanzler darüber
zu entscheiden hat, ob ein Verein die Verbreitung der Religionslehre einer
Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz bezweckt.

Auch darf festgehalten werden, dass gemäß § 27 VereinsG die Rechtspersönlichkeit eines
Vereins erst mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister und, sofern vorhandenes
Vermögen abgewickelt werden muss, mit Eintragung der Beendigung, endet. Der

Bundeskanzler sollte daher die von ihm verfügten Vereinsauflösungen der jeweils örtlich zuständigen Vereinsbehörde bekannt geben, damit diese die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister vornehmen kann.

Zu § 13 Abs. 4 und § 19:

Die ex lege Untersagung jeder öffentlichen Versammlung an bestimmten im Gesetz normierten islamischen Feiertagen in der Nähe von Kultstätten und sonstigen Kultusgemeinden zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, wäre in Ansehung der Untersagungsbestimmungen des Versammlungsgesetzes entbehrlich.

Es stellt sich die Frage des Verhältnisses der diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfs zu den Regelungen des Versammlungsgesetzes (vgl. §§ 6 und 13 VersammIG) über die Untersagung und Auflösung von Versammlungen.

Es wird daher angeregt, die §§ 13 Abs. 4 und 19 entfallen zu lassen.

Zu § 14:

Entgegen den Erläuterungen spiegelt die vorgesehene Regelung nicht die aktuelle Rechtslage hinsichtlich des Verlustes des aktiven Wahlrechtes gemäß § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) wider, sondern jene, die bis 2011 in Geltung stand (vgl. § 22 NRWO idF BGBl. Nr. 471/1992). Lediglich die Bestimmung des Verlustes des passiven Wahlrechtes gemäß § 41 NRWO enthalten immer noch diese Voraussetzungen. Es darf daher angeregt werden, eine inhaltliche Anpassung der Erläuterungen vorzunehmen.

Zu § 18:

Die in § 18 normierte Verständigungspflicht bei Verhängung von Haft wird seitens des BM.I so verstanden, dass eine Verständigung erst im Fall der Verhängung einer Untersuchungs- oder Strafhaft vorzunehmen ist, nicht jedoch bei einer vorläufigen Festnahme durch die Kriminalpolizei aus eigenem (siehe dazu die Verwendung des Begriffes in der StPO). Es darf angeregt werden, in Erläuterungen zu § 18 eine dementsprechende Klarstellung der Verständigungspflicht in den Erläuterungen vorzunehmen.

Zu § 23 Abs. 3:

Die Vereinsbehörden haben Vereine bei Vorliegen der im Vereinsgesetz normierten Voraussetzungen aufzulösen. Darüber hinaus wird eine Verpflichtung, religiöse Zusammenschlüsse in Vereinsform, die keine Anerkennung als Religionsgesellschaft haben, aufzulösen, solange diese Vereinigungen nicht in innere Angelegenheiten einer anerkannten Religionsgesellschaft eingreifen, im Hinblick auf die geltende Rechtslage im Vereinsgesetz kritisch gesehen.

Auf die Anmerkungen zu § 3 Abs. 4 und 5 des Entwurfs darf hingewiesen werden. Der Feststellungsbescheid kann – wie in § 3 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehen – nur vom Bundeskanzler erlassen werden, weil nur dieser das Vorliegen der Voraussetzungen, nämlich, ob der Vereinszweck darin besteht, die Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach dem Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft zu verbreiten, beurteilen kann.

Auch wäre ein Herausfiltern jener Vereine aus dem Vereinsregister, auf die diese Voraussetzungen zutreffen könnten, unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 9 VereinsG (Sammelabfragen) unzulässig. Allein aus dem Vereinsnamen muss sich noch kein Hinweis auf eine religiöse Betätigung eines Vereins ergeben. Darüber hinaus wäre den Vereinsbehörden eine inhaltliche Beurteilung dieser Frage gar nicht möglich. Von der Auflösung eines Vereins wäre die örtlich zuständige Vereinsbehörde zwecks Berichtigung des Vereinsregisters zu verständigen. Die Ausführungen zu Sammelabfragen nach dem Vereinsgesetz treffen auch auf § 3 des Entwurfs zu.

Zu § 25:


Es darf aus Gründen der Rechtssicherheit vorgeschlagen werden, die Vollzugsklausel im Hinblick auf die jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien zu präzisieren.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

4 von 4	121/SN-69/ME-XXV-GP-Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)	
Signaturwert	Q/15p1007LmARc9S6B02021gWkPcUfNhuBDYgfrPc0d93F50zwyowujgWbr7pfCmZlJADjQ/Y8ZiHnBr10YCvo3ZaHtVwWfM7SkCy8NO/d3cputSGWS2RxHA6spA50mfWGqJ70sfIaOui7DfCsE5Duq9q/TuubH+d8/ryc7bLbbqjT8nzBDHiyZN/qUuyf1JAfQPttkZhwkHTjkpOwbJ6Z1hNnbr3roI3CHVu9rjKGVjU2dxenyQyws1YBeUHkV1JzNcJpGOey03SnpjyeGIXQtHwcj0rhNZxLg1ejLG6ioHg18UQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-07T14:44:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	